

Absender

Gemeinde Neukieritzsch
SB Brandschutz
Schulplatz 3
04575 Neukieritzsch

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

1. Angaben zum Veranstalter (Organisation)

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

2. Angaben zum Verantwortlichen

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, Fax, E-Mail _____

3. Angaben zum Traditionsfeuer

Es soll ein Osterfeuer folgendes Feuer stattfinden _____

Datum, Uhrzeit der Veranstaltung _____

Abbrennort _____

Es handelt sich um eine private öffentliche Veranstaltung

Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt durch _____

Die Aufsichtung des Brennmaterials erfolgt ab _____ Uhr

Hinweis:

Für die Genehmigung eines Traditionsfeuers wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Folgende Sicherheitshinweise sind zu beachten:

1. Als Brennmaterial ist nur naturbelassenes trockenes Holz und Baumschnitt zu verwenden. Mineralöle, Mineralprodukte, Verpackungsrückstände und Papier dürfen weder zum Entfachen noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Insbesondere ist das Verbrennen von Stroh, Heu, Laub und ähnlichen Materialien nicht statthaft. Zur Entfachung des Feuers dürfen nur zugelassene handelsübliche Zündmaterialien (z.B. Sicherheitsanzünder) verwendet werden.
2. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial kurz vor dem Abbrennen nochmals vollständig umzuschichten.
3. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heuschober) haben. **Eine Verringerung dieses Abstandes zum Wald ist gemäß § 15 Abs.1 Waldgesetz für den Freistaates Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Forstbehörde statthaft. Die Ausnahmegenehmigung ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna (Postanschrift) zu beantragen. Sie ist dem Antrag auf ein Traditionsfeuer als Anlage beizufügen.**
4. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 2 m und einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welchen Durchmessers) in den abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Radius des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
5. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. durch Absperrung) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von Sicherheits- und Ordnungskräften betreten werden.
6. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
7. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Es ist sicherzustellen, dass während der Durchführung des Feuers, Gegenstände außerhalb der Feuerstelle nicht durch Flammen, fliegende Glutteilchen oder Wärmeübertragung entzündet werden können. Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung sowie der Brandverhinderung sind durch den Veranstalter zu treffen.
8. Die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr zur Absicherung des Veranstaltungsortes kann nur auf Antrag beim Träger des Brandschutzes erfolgen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Neukieritzsch erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Gestellung von Brandsicherheitswachen besteht nicht.
9. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
10. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- oder Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- oder Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein. Dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
11. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten PKW durch das Feuer ausgeschlossen wird.

12. Die Anlage der Abbrennstelle hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird.

13. Die Parkplätze und freizuhaltenden Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss, einzutragen.

14. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Ein Feuer gilt als abgelöscht, wenn keine Rauchentwicklungen mehr festzustellen sind. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

15. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenwarnstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe	Uhrzeit des frühesten Beginns	Uhrzeit des vollständigen Ablöschens
1	19:00 Uhr	09:30 Uhr
2	20:00 Uhr	09:30 Uhr
3	21:00 Uhr	09:30 Uhr

Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 am Tag der Durchführung ist das Abbrennen eines Traditionsfeuers verboten. Unbenommen dessen, dass zum Antragsdatum eine Genehmigung erteilt wurde.

16. Es werden seitens der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörde Kontrollen durchgeführt. Die Ausnahme-genehmigung ist am Abbrenntag durch den benannten Verantwortlichen am Ort des Traditionsfeuers bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Das unerlaubte Abbrennen eines Feuers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

17. Für den Fall des unerlaubten Abbrennens eines Lagerfeuers richten sich entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes gegen den Störer. Des Weiteren werden demjenigen Veranstalter, der gegen die o.g. Sicherheitsbestimmungen verstößt und in deren Folge die Feuerwehr zur Wirkung kommt, die Kosten des Feuerwehreinsatzes im Rahmen der Hilfeleistung auferlegt. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von Schadfeuern.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen: Lageplan des Abbrennortes
 Namensliste der Sicherheitskräfte